

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81 - 108, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 543 - 546, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81 - 108), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 543 - 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, Satz 1 wird der „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Elektroaltgeräte“ durch „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 5, Satz 1 ersetzt das Wort „Siedlungsabfälle“ das Wort „Haushaltsabfälle“.
4. In § 3 Absatz 5, Satz 2 wird das Wort „Haushaltsabfällen“ durch „Siedlungsabfällen“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 wird der „§ 21“ durch § 23“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 1.4 bis 1.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	7,54
	120 l	15,08
	240 l	30,16
	770 l	96,72
	1.100 l	138,18

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,77
	120 l	7,54
	240 l	15,08
	770 l	48,36
	1.100 l	69,09
1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	9,44
	120 l	16,98
	240 l	32,06
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.	
1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	4,72
	120 l	8,49
	240 l	16,03
1.8	je Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7 aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr 1.100 Liter	
	je m ³ Behälterfüllraum Bioabfall	28,99

7. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.11 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von	
	60 l	1,74
	120 l	3,48
	240 l	6,96
	770 l	22,32
	1.100 l	31,89

8. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei dem Gebührentarif 1.14 bei Zone 1 die Angabe „15 m“ auf „20 m“ geändert.

9. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.15 bis 1.16 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	34,00
	2 m ³ Container	52,00
	3,5 m ³ Container	91,00
	5 m ³ Container	130,00
	7 m ³ Container	182,00
	10 m ³ Container	259,00
	15 m ³ Container	389,00
	10 m ³ Presscontainer	519,00
	30 m ³ Container	778,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	26,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	52,00
1.16	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	13,00

10. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.18 bis 1.19 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- Abfälle, Bau-/Abbruchholz je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	48,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	56,00

11. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.1	Sperrmüll	62,10
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	27,80
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	32,10
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	32,10

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.4	Abfälle zur Verbrennung	124,40
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	96,20
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	176,30
2.6	Straßenkehrsicht	52,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	329,00
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	17,70

12. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 3 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

13. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 4 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarife 4.7 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle $1/_{10} \text{ m}^3$	14,00

15. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 5 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

16. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.3 bis 5.3.3, 5.5 bis 5.5.2 und 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	16,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	32,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	24,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	140,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	14,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	7,00

17. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird das Wort „Selbstanlieferung“ durch das Wort „Annahme“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den Mai 2024

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel